



Vereinbarung

über die Nutzung eines Musikübungsraumes

im **b**andhaus Gunzenhausen

zwischen

der Stadt Gunzenhausen (im folgenden „**Stadt**“ genannt), vertreten durch den

Stadtjugendpfleger Helmar Zilcher, und der

Band.....

vertreten durch:

Name, geb.:	
Straße, PLZ, Ort:	
Email:	
mobil:	

im folgenden „**M**“ genannt

§ 1 Mieträume

Die „**Stadt**“ überlässt „**M**“ die Area / den Raum:
(Am Sportplatz 1, 91710 Gunzenhausen)

zur Benutzung als Musikübungsraum in der Zeit:

Tag:	Zeit:

Die Vereinbarung beginnt am und endet am

§ 2 Höhe der Miete und Kaution

Bei Beginn der Vereinbarung ist eine Kaution in Höhe von **100,- €** fällig.

Die monatliche Miete beträgt pro Bandmitglied 10,- € . Darin enthalten sind die Ausgaben für Wasser, Strom und Müllentsorgung.

Bandmitglieder: ___ x 10,- € = monatliche Miete gesamt: _____ €

Name:	mobil:	@
1.)		
2.)		
3.)		
4.)		
5.)		
6.)		

Die Gesamtmiete ist monatlich per Dauerauftrag oder Abbuchungsermächtigung zu entrichten. Es muss bis zum 15. des Fälligkeitsmonats kostenfrei überwiesen werden auf das Konto der Stadt Gunzenhausen bei der

Stadtparkasse Gunzenhausen (BLZ: 765 515 40) / Konto: 100 743.

Verwendungszweck: Miete bandhaus gun 4602.1400

§ 3 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien ein Monat zum Monatsende ab Eingang der Kündigung und hat schriftlich zu erfolgen. Die Vereinbarung kann ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht der „Stadt“ insbesondere dann zu, wenn:

- „M“ mit mehr als zwei Monatsmieten im Rückstand ist
- „M“ gegen wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung verstößt
- die überlassenen Räumlichkeiten zu Zwecken genutzt werden, die von der „Stadt“ nicht genehmigt worden sind (z.B. Partys, Wohnen, usw....)
- es zu mutwilligen Beschädigungen kommt
- es zu Anwendung von Gewalt gegenüber Personen und Sachen im Haus kommt
- gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes verstoßen wird.

Außerdem endet der Vertrag automatisch, wenn der Mietvertrag zwischen dem Vermieter des Gebäudes und der Stadt Gunzenhausen endet.

§ 4 Haftung, Nutzung der Übungsräume

„M“ haftet für Schäden, die der „Stadt“ entstehen, wenn die Räumlichkeiten nicht fristgerecht geräumt werden. Sollten anschließend die Räumlichkeiten im Auftrag der „Stadt“ geräumt werden, so besteht für entstandene Schäden an den von „M“ eingebrachten Gegenständen kein Anspruch auf Schadenersatz. „M“ stellt der „Stadt“ von Ansprüchen Dritter frei.

Die Räumlichkeiten werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich bei Mietbeginn befinden. „M“ verzichtet auf Geltendmachung von Mängeln nach der Übernahme der Räumlichkeiten. Es werden keinerlei Eigenschaften der Mietsache zugesichert, die deren Tauglichkeit für den beabsichtigten Nutzungszweck berühren. Die Proberäume müssen bei Kündigung bei Bedarf neu gestrichen, Löcher in Wand, Decke, Boden ausgebessert werden.

Die „Stadt“ haftet nicht für die eingebrachten Gegenstände, insbesondere bei Einbruch oder Beschädigung. Die „Stadt“ empfiehlt „M“ den Abschluss einer Instrumentenversicherung.

- **Das Rauchen ist im gesamten Haus nicht gestattet!**
- **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den vermieteten Räumen keine Partys gefeiert werden dürfen!**
- **Im Übungsraum dürfen sich zu gleicher Zeit maximal 8 Personen aufhalten!**
- **Alle Fenster müssen während der Proben geschlossen bleiben.**
- **Die Bandproben enden um 22.00 h.**

„M“ ist verpflichtet, Mängel an den Räumlichkeiten umgehend dem Stadtjugendpfleger zu melden.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Objekt in ordnungsgemäßem Zustand, entsprechend der Vereinbarung, zurückzugeben.

„M“ hat den Anordnungen und Weisungen des Stadtjugendpflegers der Stadt Folge zu leisten.

„M“ haftet für seine MitnutzerInnen. Es ist Sache von „M“, nachzuweisen, dass weder ihn/ihr noch seine Erfüllungsgehilfen eine Schuld trifft. „M“ haftet für jeden Schaden, der durch schuldhaftes Verletzung der von ihm/ihr übernommenen Verkehrssicherungspflicht und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen entsteht.

Die „Stadt“ empfiehlt „M“ den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Mietsachschäden und eine Schlüsselversicherung für Privat-, Berufs- und Fremdschlüssel.

Die Außenflächen dürfen nur nach Absprache mit der „Stadt“ genutzt werden.

Die Verkehrsflächen sind nicht teil des Mietgegenstandes und dürfen nicht genutzt werden (z.B. als Abstellfläche, Sofas usw.)

§ 5 Instandhaltung, bauliche Veränderungen, Lärmschutz

„M“ ist zur Instandhaltung und Reinigung der genutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Verkehrsflächen und Toiletten sind sauber zu halten.

Umbauten sind ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der „Stadt“ nicht gestattet.

Die „Stadt“ ist berechtigt, bauliche Veränderungen zur Erhaltung des Objektes, zur Abwendung von Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden ohne Zustimmung von „M“ durchzuführen. So weit hierdurch eine Beeinträchtigung der Nutzung erfolgt, kann „M“ weder das Entgelt mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadenersatz verlangen.

Für die Raumdämmung bzw. kleine Umbauten dürfen nur schwer entflammable Materialien (z.B. KEINE Eierkartons!) verwendet werden, die nicht gegen geltende Brandschutzbestimmungen verstoßen.

